



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 5 Egr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Egr. berechnet.

Rybnik den 13. Juni 1846.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Az. 84. Reglement für die Prüfungsbehörden der Gewerbetreibenden.

Zur Ausführung der in den §§. 162 — 167. resp. in den §§. 95. 108. 119. 131. 132. 157. und 160. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 enthaltenen Bestimmungen, haben wir nachstehendes Reglement über die Anordnung, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Prüfungsbehörden für Gewerbetreibende entworfen, und bringen solches Behufs allgemeiner Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

I. Anordnung der Prüfungsbehörden.

§. 1. Mit Rücksicht auf die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse des Regierungs-Bezirks Oppeln, werden hiermit acht beständige Distrikts-Prüfungsbehörden für die Gewerbetreibenden angeordnet und zwar:

| in der Stadt: | für den Distrikt; |
|---------------|---|
| Cosel, | der Kreise Groß-Strelitz und Cosel; |
| Gleiwitz, | " " Gleiwitz Beuthen u. Pleß; |
| Kreuzburg, | " " Kreuzburg und Rosenberg; |
| Leobschütz, | des Kreises Leobschütz; |
| Neiße, | der Kreise Neiße und Grottkau; |
| Neustadt, | des Kreises Neustadt; |
| Oppeln, | d. Kr. Oppeln, Falkenberg u. Lublinitz; |
| Ratibor, | der Kreise Ratibor und Rybnik. |

II. Zusammensetzung der Prüfungsbehörden und der Prüfungs Commission.

§. 2. Eine jede Distriktsprüfungsbehörde besteht:

- 1) aus einem Vorsitzenden,
- 2) aus beständigen Mitgliedern aus diesen wird mit Hinzuziehung von
- 3) wechselnden Mitgliedern die Prüfungs-Commission für den einzelnen Fall einer Prüfung gebildet.

§. 3. Der Vorsitzende ist ein Mitglied der Communal-Behörde des Orts, wo die Prüfungs-Behörde ihren Sitz hat. Er darf nicht selbst Gewerbetreibender sein, wird Seitens des Magistrats für die Dauer seiner städtischen Amtsfunktion durch Vermittelung des Kreis-Landrathes der Königlichen Regierung vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

§. 4. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden für dringende Verhinderungsfälle zu bestellen.

§. 5. Die beständigen Mitglieder werden von dem Magistrate des Orts, welcher zum Sitz der Prüfungs-Behörde bestimmt worden, dergestalt aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden gewählt, daß die Haupt-Gattungen der in dem Prüfungs-Distrikte betriebenen Gewerbe, ohne Rücksicht darauf, ob solche zu den im §. 131. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845